

## **Satzung der Stadt Burgstädt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Burgstädt vom 25. März 2014 (Sportstättengebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418), berichtigt am 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 24. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Sportstätten der Stadt Burgstädt sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Burgstädt oder ein beauftragter Verwalter erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen und vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Sportstätte. Bei einer Nutzung durch Vereine, Personengruppen oder sonstige Nutzer entsteht die Gebührenpflicht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten, durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (3) Wenn durch Gründe, welche die Stadt Burgstädt zu vertreten hat, Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesen Fällen keine Gebührenpflicht.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports ist für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgstädt gebührenfrei.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch eingetragene, gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burgstädt oder solche, die im Auftrag der Stadt Burgstädt tätig sind, ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Stadt Burgstädt oder ein von ihr beauftragter Verwalter weist zur Förderung des Vereinslebens (für Versammlungen und sonstige vereinsinterne Veranstaltungen) einen Außenbereich in einer Sportstätte aus. Anträge sind formlos bei der Stadt oder dem von ihr beauftragten Verwalter einzureichen.
- (3) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen gebührenfreie Nutzungen durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Erfolgt die Nutzung nur eines Teils der Sportfläche im „Sportzentrum am Taurastein“, wird die Nutzungsgebühr im Verhältnis zu den genutzten Flächen geteilt.

- (3) Die Anwendung der in §§ 4 und 5 (2) genannten Gebührentarife ist ausgeschlossen, wenn mit der Sportstättennutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Nutzer neben oder anstatt satzungsgemäßer Mitgliedsbeiträge von den Teilnehmern weitere Zahlungen (z. B. Kursgebühren, Personalkosten) für die Teilnahme an der Übungsstunde / den Übungsstunden verlangt.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren für die Nutzung im Rahmen des Hallenbelegungsplanes / für ein Schuljahr sind wie folgt fällig:
- a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis zum 31. Dezember am 15. Dezember,
  - b) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli fällig.
- (2) Die Gebühren für allgemeine Nutzer (Sonderveranstaltungen mit Entgelten s. § 7) werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung laut Gebührenbescheid zu entrichten.
- (3) Zur Gebührenberechnung wird gemäß § 4 SächsKAG der von der Stadt Burgstädt beauftragte Verwalter ermächtigt, im Namen der Stadt Burgstädt in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b i.V.m. § 118 der Abgabenordnung zu erlassen.

#### **§ 7 Veranstaltungen**

Bei Sonderveranstaltungen, Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 sowie Veranstaltungen nach der laufenden Nr. 4 der Anlage „Tarife“ erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen durch den beauftragten Verwalter.

#### **§ 8 Werbung**

Die Gebühr für das Anbringen von Werbung beträgt 50,00 €/m<sup>2</sup>/Jahr der beantragten Fläche. Gebührenschuldner ist der Antragsteller nach § 14 Abs. 1 Sportstättensatzung. Der Anspruch auf Zahlung der Gebühr entsteht mit Abschluss des Vertrages und wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burgstädt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Burgstädt (Sportstättengebührensatzung), vom 08.12.2009 außer Kraft.

Naumann  
Bürgermeister

Siegel

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 03.04.2014.

## Anlage zu § 5 der Sportstättengebührensatzung der Stadt Burgstädt

### Tarife

Lfd. Nr.	Nutzergruppe	Sportzentrum Am Taurastein	Turnhalle und/oder Sportplatz Vater Jahn	Turnhalle und/oder Sportplatz Tunerstraße	Turnhalle und/oder Sportplatz Albertsburg	Turnhalle und/oder Sportplatz Mohsdorf	Sportplatz Herrenhaide
1.	Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Burgstädt stehen	keine	keine	keine	keine	keine	keine
2.	Schulen und Einrichtungen anderer Träger je Unterrichtsstunde (45 min)	48,75 €	16,50 €	21,00 €	15,75 €	7,50 €	8,25 €
3.	Training, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Burgstädt oder solche, die im Auftrag der Stadt Burgstädt tätig sind <b>(ohne Eintrittsgeld)</b>	keine	keine	keine	keine	keine	keine
4.	Punktspiele, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen von unter Nr. 3 genannten Vereinen je Nutzungstag <b>(mit Eintrittsgeld)</b>	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
5.	Dritte, die nicht einer der vorgenannten Nutzergruppen zugeordnet werden können je Trainingsstunde	65,00 €	22,00 €	28,00 €	21,00 €	10,00 €	11,00 €
6.	vereinsinterne Veranstaltungen der anerkannten gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Burgstädt	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €